

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2009 Herausgegeben in Hildesheim am 02. Dezember 2009 Nr. 49

Inhalt	Seite
02.11.2009 - IV. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der IV. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2009	700
12.11.2009 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Lamspringe für das Haushaltsjahr 2009	702
19.11.2009 - II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2009	704
25.11.2009 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim	706
19.11.2009 - Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg in Bad Salzdetfurth	708
19.11.2009 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg in Bad Salzdetfurth	721
24.11.2009 - Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hary	724
24.11.2009 - Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hary	736
24.11.2009 - Aufhebung von Satzungsbeschlüssen im Bebauungsplanverfahren, Stadt Hildesheim	738
16.11.2009 - 3. Änderung der Wochenmarktsatzung, Stadt Hildesheim	747
16.11.2009 - 3. Änderung der Marktgebührensatzung, Stadt Hildesheim	749

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

**Bekanntmachung der
IV. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde F r e d e n (Leine) für das
Haushaltsjahr 2 0 0 9**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 02. November 2009 folgende IV. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	478.500	82.000	3.649.900	4.046.400
die Ausgaben	46.200	13.800	7.215.800	7.248.200
Vermögenshaushalt				
die Einnahme	14.600	2.700	606.500	618.400
die Ausgaben	17.400	5.500	606.500	618.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Freden (Leine), den 02. November 2009



Samtgemeindebürgermeister i. V.
(Lampe)



2. Bekanntmachung der IV. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende IV. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 24.11.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 3.12.2009 bis 11.12.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,
31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 30.11.2009
Ort, Datum

Samtgemeinde Freden (Leine)
Der Samtgemeindegemeindevorsteher

I.Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der I.Nachtragshaushaltssatzung
des Flecken Lamspringe für das Haushaltsjahr 2 0 0 9

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat des **Flecken Lamspringe** in der Sitzung **am 12.November 2009** folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2 0 0 9** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl.Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr	
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	--,-	124.000,-	1.997.900,-	1.873.900,-
die Ausgaben	25.300,-	--,-	2.292.600,-	2.317.900,-
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	55.300,-	--,-	42.600,-	97.900,-
die Ausgaben	55.300,-	--,-	42.600,-	97.900,-

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 25.000 € erhöht und damit auf 25.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

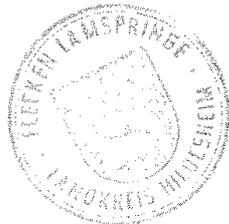
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden gegenüber bisher nicht geändert.

Lamspringe, den 12.November 2009



Der Gemeindedirektor

(Pletz)

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 25.11.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 3.12.2009 bis 11.12.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 30.11.2009

Ort, Datum

**Flecken Lamspringe
Der Gemeindedirektor**

II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekhofen für das Haushaltsjahr 2009 und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. 27/2006 S. 473), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nieders. GVBl. Nr. 25/2008 S. 381), hat der Rat der Gemeinde Diekhofen in der Sitzung am 19.11.2009 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) <u>Im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	40.100	-	7.802.500	7.842.600
die Ausgaben	40.100	-	7.802.500	7.842.600
b) <u>Im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	42.100	-	3.225.000	3.267.100
die Ausgaben	42.100	-	3.225.000	3.267.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden nicht verändert.

Diekhofen, den 19.11.2009


(Meier)
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 3.12.2009 bis 11.12.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Str. 5, Zimmer-Nr. 22, 31199 Diekholzen

öffentlich aus.

Diekholzen, 30.11.2009
Ort, Datum

**Gemeinde Diekholzen
Der Bürgermeister**

Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 07.12.2009, findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung (öffentlicher Teil)

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 30.09.2009
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss der Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2007 und Entlastung des Landrates
- Vorlage 771/XVI
5. Haushaltssatzung 2010 des Landkreises Hildesheim einschließlich Haushaltsplan, Investitionsprogramm und Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung; Haushaltssicherungskonzept 2010; Stellenplan 2010 des Landkreises Hildesheim
- Vorlage 759/XVI
- Vorlagen 758/XVI, 758/XVI-1, 758/XVI-2
- Antrag der Gruppe CDU/Bündnis! vom 10.11.2009
6. Erhöhung der Entgeltfestsetzung für die Leistungen der FTZ
- Vorlage 732/XVI
7. Auseinandersetzung wegen der Zuwendungen an die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen;
hier: Verwaltungsgerichtliches Verfahren 1 A 4700/08
- Vorlage 761/XVI
8. Radwegebauprogramm 2009 für den Landkreis Hildesheim
- Vorlagen 674/XVI, 674/XVI - 1
9. Überplanung und Ausbau der B 240, Beteiligung an den Planungskosten
- Vorlage 774/XVI
10. Einrichtung von Pflegestützpunkten und eines Seniorenservicebüros im Landkreis Hildesheim
- Vorlagen 687/XVI, 687/XVI - 1
11. Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim
- Vorlagen 713/XVI, 713/XVI - 1
12. Bericht an den Kreistag über den Fortgang der Privatisierung
- Vorlage 737/XVI
13. Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Hannover; Aufstellung einer Vorschlagsliste
- Vorlage 685/XVI
14. Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit
- Vorlage 773/XVI

15. Sparkassenzweckverband Hildesheim - Umbesetzung der Verbandsversammlung
- Antrag der Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen vom 18.11.2009
16. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH;
Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2008,
Bericht der PWC Deutsche Revison AG
- Vorlage 762/XVI
17. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH;
Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplanes/Haushaltssatzung 2010
- Vorlage 763/XVI
- Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 17.11.2009
18. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH;
Gebührevorkalkulation für das Jahr 2010 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
Hildesheim
- Vorlage 764/XVI
- Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 17.11.2009
19. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH;
Entgeltregelung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ab 01.01.2010
- Vorlage 765/XVI
20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Anfragen

Hildesheim, 25. 11. 2009

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Friedhofsordnung
für den Friedhof der Ev.-luth.
Kirchengemeinde St. Georg in Bad Salzdetfurth

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg in Bad Salzdetfurth am 19.11.2009
folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg in Bad Salzdetfurth in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 106/6 und 107/7 Flur 17 Gemarkung Bad Salzdetfurth in Größe von insgesamt 1,59 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Georg und Martin Luther in Bad Salzdetfurth, ferner aller Verstorbenen, die einer christlichen Kirche im Geltungsbereich der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehört haben, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträglich Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3
Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4
Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, und Rollstühlen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/in festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9 a
Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11
Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten
- d) Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit.

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге
von Kindern:
Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
von Erwachsenen:
Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m
- b) für Urnen:
Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12

Reihengrabstätten

Gemäß gültiger Vereinbarung mit der Stadt Bad Salzdetfurth vom 13.12.1971 werden Nutzungsrechte an Reihengrabstätten nicht verliehen.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Vergabe von zwei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätten kann wegen der beschränkten Friedhofsfläche vom Kirchenvorstand bei Bedarf eingeschränkt werden.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um bis zu 30 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),

5. Geschwister (auch Halbgeschwister ¹⁾),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigter nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15 a Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten

- (1) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten sind einstellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die sonstigen Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten.

¹ Halbgeschwister sind Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen. Stiefgeschwister sind Geschwister, die keinen gemeinsamen Elternteil haben.

(3) Die Gestaltung hat mit einer 40 cm x 30 cm x 8 cm im Boden liegenden Gedenkplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbemonat der Verstorbenen enthält. Das Setzen veranlasst der Friedhofsträger. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen sowie das Abstellen von Blumenschmuck und sonstigen Gegenständen nicht erlaubt.

§ 15 b

Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten

(1) Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten sind einstellige Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die sonstigen Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten.

(3) Die Gestaltung hat mit einer 40 cm x 30 cm x 8 cm im Boden liegenden Gedenkplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbemonat der Verstorbenen enthält. Das Setzen veranlasst der Friedhofsträger. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen sowie das Abstellen von Blumenschmuck und sonstigen Gegenständen nicht erlaubt.

§ 15 c

Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeiten (Stelenabteilung)

(1) Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit sind Wahlgrabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen. Am Kopfende der Grabstätte wird bei einstelligen Grabstätten ein halbrunder Pflanzstreifen mit einem Radius von 40 cm, bei einer mehrstelligen Grabstätte ein Radius von 110 cm für die individuelle Grabpflege durch den Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Der Pflanzstreifen ist mit einer ca. 40 – 50 cm hohen Hecke einzufassen. Die Pflege der übrigen Grabfläche übernimmt der Friedhofsträger.

(2) Sofern die Teilpflege der Grabstätte gem. Absatz 1 Satz 2 nicht mehr gewünscht wird, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Bepflanzung mit Rasen erfolgen. Die Pflege übernimmt der Friedhofsträger. § 17 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) Soweit sich nichts anderes aus der Friedhofsordnung ergibt, gelten die Bestimmungen für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit.

(4) Die Gestaltung hat mit einem stehenden Grabmal (sog. Stele) zu erfolgen, deren Höchstmaße von 100 cm Höhe x 60 cm Breite x 15 cm Tiefe in den Stelenabteilungen II, III, IV und F bzw. 110 cm Höhe x 65 cm Breite x 15 cm Tiefe in der Stelenabteilung I nicht überschritten werden dürfen. Das Setzen erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten.

§ 16

Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 17

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 17 a

Verwendung von nicht verrottbaren Materialien und Müllentsorgung

(1) Bei Urnenbeisetzung sind biologisch abbaubare, mindestens jedoch Urnen aus verrottbaren Materialien (u.a. Ton, Holz oder Granulat) zu verwenden.

(2) Kunststoffe und nicht verrottbare Stoffe sollen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie an Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwandt werden.

(3) Für die Entsorgung von organischem, kompostierbarem Abfall steht auf dem Friedhof eine Entsorgungsstelle zur Verfügung. Die Nutzungsberechtigten sowie alle Grabpflegenden sind angewiesen, Kränze, Gestecke und sonstigen Blumenschmuck vor dem Entsorgen auf Draht, Ziegelsteine, Kunststoffe und sonstige nicht kompostierbare Reste zu untersuchen und sie davon zu befreien.

(4) Nicht kompostierbare Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten und Grabpflegenden zu Hause zu entsorgen.

(5) Es ist verboten, sämtliche Formen von Hausabfällen, auch kompostierbaren Abfall, auf dem Friedhof zu entsorgen.

§ 18

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 19

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung eines zweiten Grabmals auf einer Grabstätte sowie aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 17 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 22. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat

auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 22
Grabmale mit Denkmalswert

Grabmale mit Denkmalswert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Kühlkammer und der Friedhofskapelle

§ 23
Kühlkammer

(1) Die Kühlkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Kühlkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 24
Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 25

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26
Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 27
Inkrafttreten

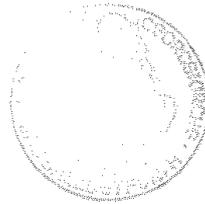
Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 19.11.2009

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg
Der Kirchenvorstand:

E. Bornemann
Vorsitzende/r

L.S.



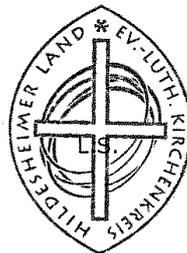
Dr. Elke Bösel
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 25. NOV. 2009

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

K. K. K.
Bevollmächtigter



Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Bei Grabstätten, die ab dem 01.01.2000 erworben wurden, dürfen Gewächse eine zulässige Gesamthöhe von 150 cm nicht überschreiten. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurück zuschneiden oder zu beseitigen. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
4. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
5. Grababdeckungen mit Stein, Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
6. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
7. Als Unterlage für eine Grababdeckung darf ausschließlich ein geeignetes Vlies verwendet werden. Wasserundurchlässige Materialien (z.B. Folie, Dachpappe u.a.) sind nicht zulässig.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,

Anhang zur Friedhofsordnung

- b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
 8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
 9. Stelen auf Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit sind ohne Sockel zu setzen. Es sind nur Natursteine erlaubt (gestockt, gebeilt, gespitzt oder gebrannt.) Die Schrift soll vertieft, erhaben oder Metall aufgesetzt ausgeführt werden.
 10. Die Aufstellung eines zweiten kleinen Grabmals ist unter Berücksichtigung des § 19 der Friedhofsordnung zulässig.
 11. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
 12. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9 behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg in Bad Salzdetfurth

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg in Bad Salzdetfurth hat der Kirchenvorstand am 19. 11. 2009 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- | | | |
|--|----------|---|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.140,00 | € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 38,00 | € |

2. Urnenwahlgrabstätte:

- | | | |
|--|--------|---|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 570,00 | € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 19,00 | € |

3. Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte:

- | | | |
|-------------------------------------|----------|---|
| a) für 30 Jahre (nur einstellig) : | 2.040,00 | € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung: | 68,00 | € |

4. Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre (nur einstellig):	1.320,00	€
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	44,00	€

**5. Rasenwahlgrabstätte mit Teilpflegemöglichkeit
(Stelenabteilung)**

a) für 30 Jahre – je Grabstelle -	1.410,00	€
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	47,00	€
c) bei Aufgabe der Teilpflegemöglichkeit gem. § 15 b Abs. 2 der Friedhofsordnung - je Grabstelle und Restlaufzeit - :	20,00	€

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1.b), 2.b), 3b) oder 4.b) für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit

7. Beisetzung von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

bei der Beisetzung von Kindern bis vollendeten 5. Lebensjahr werden nur 50 v.H. der Gebührenschild gem. Nr. 1 bis Nr. 5 erhoben.

8. Für das Setzen der Steinplatte auf Pflegeleichten Rasenwahlgräbern gem. §§ 15a Abs. 3 und 15b Abs. 3 der Friedhofsordnung

a) je Gedenkplatte	600,00	€
--------------------	--------	---

II. Gebühr für die Benutzung der Kühlkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Kühlkammer soweit die Bestattung auf einem anderen Friedhof erfolgt - je Bestattungsfall - :	50,00	€
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Kühlkammer - je Bestattungsfall - :	160,00	€

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:		
a) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	380,00	€
b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr :	190,00	€
2. für eine Urnenbestattung:	180,00	€

IV. Gebühren für Umbettungen:

Es werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, mindestens jedoch eine Gebühr nach III.

V. Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen, für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen (nicht Buchst. c.) und für das Abräumen gem. § 21 Abs. 2 der Friedhofsordnung:

a) bei einstelligen Grabmalen:	200,00	€
b) bei mehrstelligen Grabmalen:	250,00	€
c) bei liegenden Grabplatten:	70,00	€

VII. Sonstige Gebühren:

1. bei Grabgeläut – je Bestattungsfall - : 15,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

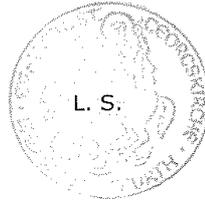
- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bad Salzdettfurth, den 19. 11. 2009

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg
Der Kirchenvorstand:

C. Bonemann
Vorsitzende/r

Dr. Elke Brödel
Kirchenvorsteher/in

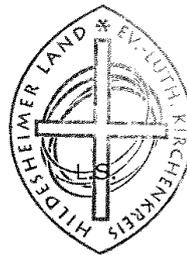


Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 2 5. NOV. 2009

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrag

Heinrich ...
Bevollmächtigter



Friedhofsordnung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hary

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hary am 21.10.09 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hary in Hary, Bültum, Ilde und Störy in ihrer jeweiligen Größe.

a) Der Friedhof in Hary umfasst zur Zeit die Flurstücke 24/2, 44/3 und 46/7 Flur 2 Gemarkung Hary in Größe von insgesamt 0,422 ha.

b) Der Friedhof in Bültum umfasst zur Zeit die Flurstücke 154/2 („neuer Friedhof) und 60/3 („alter Friedhof) Flur 2 Gemarkung Bültum in Größe von insgesamt 0,384 ha.

c) Der Friedhof in Ilde umfasst zur Zeit das Flurstück 1 Flur 1 Gemarkung Groß Ilde in Größe von insgesamt 0,226 ha.

d) Der Friedhof in Störy umfasst zur Zeit das Flurstück 61/1 Flur 2 Gemarkung Störy in Größe von insgesamt 0,132 ha.

Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hary.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hary hatten, welche die Ortsteile Hary, Bönnien, Bültum, Groß Ilde, Klein Ilde und Störy der Stadt Bockenem umfasst, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträglich Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Die Friedhöfe sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie werden vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

(1) Bestattungen und Trauerfeiern sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden. Die Friedhofswege werden im Winter nicht geräumt und gestreut.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Die Friedhöfe erfordern ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, und Rollstühlen, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,

- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden (z.B. für Fahrzeuge beim Aufstellen und Abräumen von Grabmalen).

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf den Friedhöfen weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für die Friedhöfe geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/in festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9 a Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten.

Wegen seiner beschränkten Schließung werden auf dem „alten Friedhof“ in Bültum (§ 1 Abs. 1 b) keine Nutzungsrechte mehr verliehen.

- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

für Särge:

Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m

Für Urnen in Reihen-, Wahl oder Pflegeleichten Rasenreihengrabstätten

Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m

Für Urnen in Rasenreihengrabstätten – gilt nur für den Friedhof in Ilde:

Länge: 0,60 m Breite: 0,60 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Auf den Friedhöfen in Bültum („neuer Friedhof“) und Ilde kann das Nutzungsrecht gem. Satz 1 nur um 10 Jahre oder um 30 Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Grabstätten auf dem „alten Friedhof“ Bültum ist wegen der beschränkten Schließung nicht möglich.

Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),

6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten

- (1) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten auf denen eine Erd- oder Urnenbestattung stattfindet und deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Bestimmungen für Reihengrabstätten auch für Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten.
- (3) Auf den Friedhöfen in Bültum und Ilde hat die Gestaltung mit einer ca. 600 mm x 400 mm x 140mm großen Granitsteinplatte am Kopfende der Grabstätte zu erfolgen. Auf dem Friedhof in Hary wird den Verstorbenen durch eine Metallplatte am gemeinschaftlichen Trauermal gedacht. Auf dem Friedhof in Störy erfolgt dies durch eine Kupferplatte am gemeinschaftlichen Kreuzdenkmal. Auf Antrag kann die Gestaltung gemäß Satz 1 auch auf den Friedhöfen in Hary und Störy erfolgen. Die zentrale Gedenkplatte entfällt hierbei. Die jeweilige Steinplatte bzw. Gedenkplatte soll mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen in nicht erhabener Schrift enthalten. Die anfallenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (4) Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen nicht erlaubt. Das Abstellen von Grabschmuck darf nur an den dafür ausgewiesenen Plätzen erfolgen. Die Anlage der Grabstätte veranlasst der Friedhofsträger.

§ 15 Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 16 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 20 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern, insbesondere nicht mit Kies, Splitt oder sonstigen Materialien versehen.

(5) Auf dem vorhandenen Abfallplatz dürfen nur kompostierbare Abfälle abgelegt werden.

§ 17 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 19 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 18 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 19 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der

Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 19 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 16 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 20

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Auf den Friedhöfen Hary und Störy veranlasst der Kirchenvorstand auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 21. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 21 handelt.

Auf den Friedhöfen Bültum und Ilde hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 21 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber (§ 12 Abs. 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen.

Die Kirchengemeinde hat grundsätzlich keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 21 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Friedhofskapelle

§ 22

(1) Für Trauerfeiern auf den Friedhöfen Bültum und Ilde stehen die Friedhofskapellen des Friedhofsträgers zur Verfügung. In besonderen Ausnahmefällen kann das Pfarramt in Absprache mit dem Kirchenvorstand eine Nutzung der Kirchen für Trauerfeiern zulassen.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Friedhofskapellen in Bültum und Ilde dienen je nach Wetter- und Witterungslage ebenfalls zur Aufnahme von Leichen bis zu deren Bestattung. Die Nutzung und das Betreten der Friedhofskapellen in diesen Fällen darf nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erfolgen. Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Friedhofskapelle von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Der Sarg ist jedoch spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier wieder zu schließen. Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer Krankheit gem. Abs. 2 gelitten hat oder bei dem ein solcher Verdacht bestand, darf nur mit schriftlicher Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(4) Für Trauerfeiern auf dem Friedhof Hary steht die Friedhofskapelle der Stadt Bockenem zur Verfügung. Es gelten die jeweils gültigen Benutzungsbedingungen.

VII. Gebühren

§ 23

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24 Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 25 Inkrafttreten

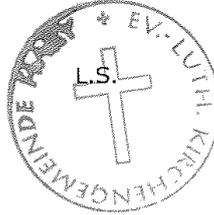
Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Hary, den 24. Nov. 2009

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hary
Der Kirchenvorstand

Ulrike Probst
Vorsitzende

W. W. W. W.
Kirchenvorsteher/in

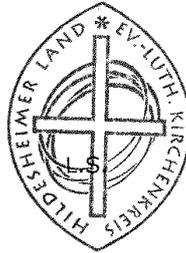


Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 25. NOV. 2009

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

K. O. W.
Bevollmächtigter



Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Auf dem Friedhof in Störy ist bei Anlage der Grabstätte darauf zu achten, dass der naturnahe Zustand erhalten bleibt.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
Auf den Friedhöfen in Hary und Störy sind Einfassungen grundsätzlich nicht zugelassen.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der

Anhang zur Friedhofsordnung

- Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahigrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
 9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
 10. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9 behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.
 11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hary

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hary in Hary, Bültum, Ilde und Störy hat der Kirchenvorstand am 21. 10. 09 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

für 30 Jahre: 400,00 €

2. Wahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : 630,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : 21,00 €

3. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte:

für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.400,00 €

Bei Urnenbestattungen auf dem Friedhof in Ilde

für 30 Jahre - je Grabstelle - : 800,00 €

4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.b) für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit

II. Gebühr für die Benutzung von Gebäuden:

- | | | |
|---|-------|---|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen
in Bültum und Ilde - je Bestattungsfall -: | 50,00 | € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Kirchen
- je Bestattungsfall -: | 75,00 | € |

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- | | | |
|--|-------|---|
| für bestehende Nutzungsrechte auf dem Friedhof Bültum
- je Jahr und Grabstelle -: | 10,00 | € |
|--|-------|---|

IV. Sonstige Gebühren:

- | | | |
|---|-------|---|
| 1. Vorzeitige Einebnung
auf schriftlichen Antrag und Genehmigung des Kirchenvorstandes
nach mindestens 25 Jahren Ruhezeit
- je Jahr Restlaufzeit und Grabstelle -: | 30,00 | € |
|---|-------|---|

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, insbesondere bei Abräumung von Grabstellen gem. § 20 Abs. 2 der Friedhofsordnung, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

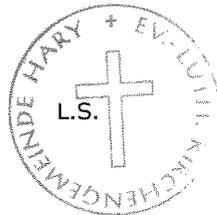
Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hary, den 24. Nov. 2009

Der Kirchenvorstand:

U. Probst
Vorsitzende
W. Wannecke P.
Kirchenvorsteher/in



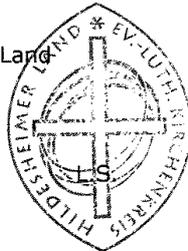
Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 25. NOV. 2009

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrag

[Signature]
Bevollmächtigter





Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Aufhebung von Satzungsbeschlüssen im Bebauungsplanverfahren

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 16.11.2009 die Aufhebung folgender Satzungsbeschlüsse beschlossen:

Bebauungsplan HM 23 „Hinter dem Schilde/Rosenhagen“

(zwischen Hinter dem Schilde, Rosenhagen, Wallstraße)

Bebauungsplan HM 57.1 „Ostbahnhof“

(zwischen der Bahnlinie Hildesheim-Goslar und dem Immengarten in Höhe Wörth- und Boysenstraße)

Bebauungsplan HO 78 B „Westliches Sauteichsfeld“

(zwischen der Bahnlinie, der Von-Thünen-Straße und der Straße Sauteichsfeld)

1. Änderung des Bebauungsplans HO 151 „Im Kreuzfeld“

(Tennishalle an der Mendelsohnstraße sowie Bereich der Fußgängerbrücke und des Garagenhofs an der Feldstraße)

Bebauungsplan HO 276 „Wellenteich“

(zwischen der ehemaligen Ledeburkaserne, dem Pflugstiege, der Goslarschen Landstraße/B 6 und dem Feldweg bei der Gärtnerei)

Bebauungsplan HN 144 C „Hafen Nordost“

(zwischen Stichkanal Hildesheim und B 6, nordöstlicher Hafenbereich einschließlich des Verschwenkes der Hafenstraße)

Bebauungsplan HN 227 A.1 „Heimaterde“

(zwischen Münchwiese und Lademühlenfeld für das Gebiet der Kleingartenanlage)

Bebauungsplan HN 271 „Für die Mastbergstraße und Münchwiese“, zugleich 1. Änderung des Bebauungsplans HN 58 an der Münchwiese und 2. Änderung des Bebauungsplans HN 45 „Kreisberufsschule“

(Neuplanung der Mastbergstraße vom geplanten Anschluss an die Nordumgehung bis zur nördlichen Steueralder Straße mit den Anschlüssen an B6, Lerchenkamp und Hafenstraße sowie Münchwiese bis zur Straße Lademühlenfeld)

Bebauungsplan BA 139 „Wackenstedter Straße/Bavenstedter Straße“

(zwischen der Bundesautobahn 7, Am schwarzen Weg, Wackenstedter Straße und Bahnlinie)

Bebauungsplan BA 175.1 „Hinter der Bahn“

(gesamte Wackenstedter Straße zwischen Bundesstraße 1 und Unsinnbach sowie der Unsinnbach zwischen Wackenstedter Straße und K 203)

1. Änderung des Bebauungsplans HT 208 A „Am Osterberg/Auf den Steinen“

(zwischen Auf den Steinen und Auf der Fuchslade)

5. Änderung des Bebauungsplans IZ 197 A „Hansering/Sensburger-Ring“

(zwischen Marienburger Straße, Hansering, Kindergarten am Sensburger Ring und Sportplatz)

Bebauungsplan HW 80 „Berghölzchen“

(Parkhotel Berghölzchen (mit Tagungs- und Veranstaltungsbereich) inklusive umliegender Freiflächen)

5. Änderung des Bebauungsplans HW 115 „Losiusweg“

(zwischen Seebothstraße, Gallbergstiege, Im Bockfelde und Kleingartenanlage „Berggarten“)

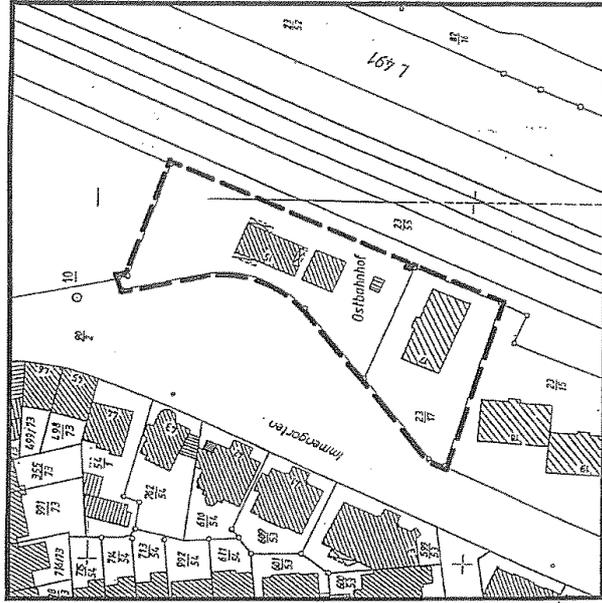
Bebauungsplan NE 110 „Im hohen Kamp“

(Kleingartenanlage „Im hohen Kamp“ südliche Ortsrandlage Neuhoofs)

Hildesheim, den 24. November 2009

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan HM 57.1



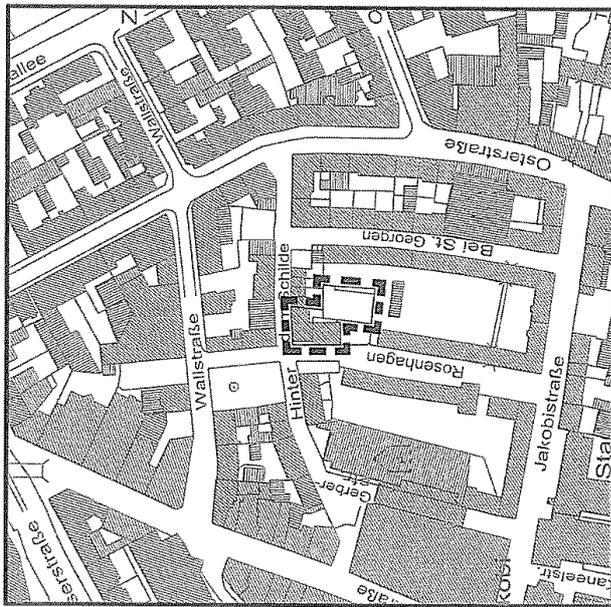
--- Grenze des Geltungsbereichs



M.1:1000

Stadt Hildesheim
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan HM 23



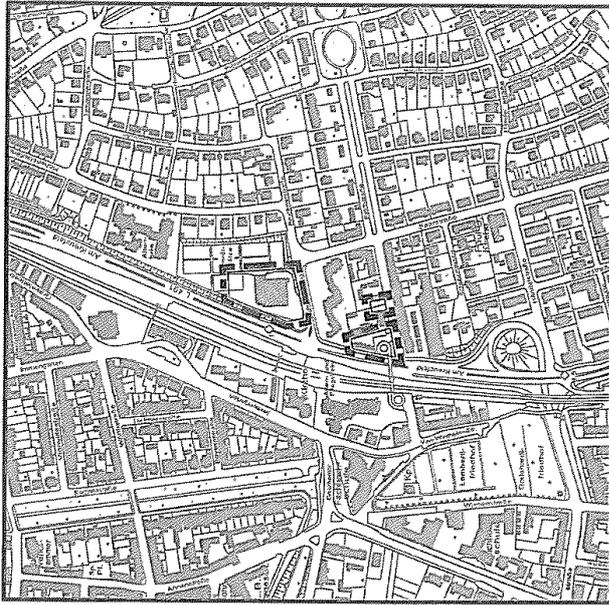
Grenze des Geltungsbereichs



08/09 M.1:2000

Stadt Hildesheim
Stadtplanung und Stadtentwicklung

1. Änderung des Bebauungsplans HO 151



Grenze des Geltungsbereichs

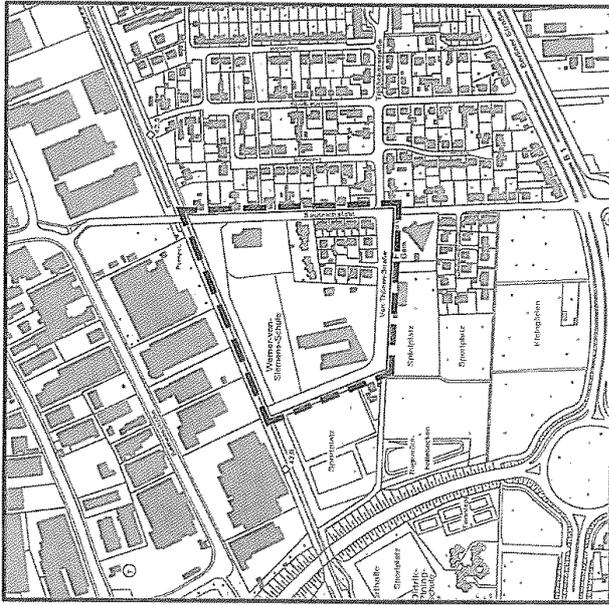


Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

08/09 M.1:5000

Bebauungsplan HO 78 B



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

08/09 M.1:5000

Bebauungsplan HO 276 "Wellenteich"



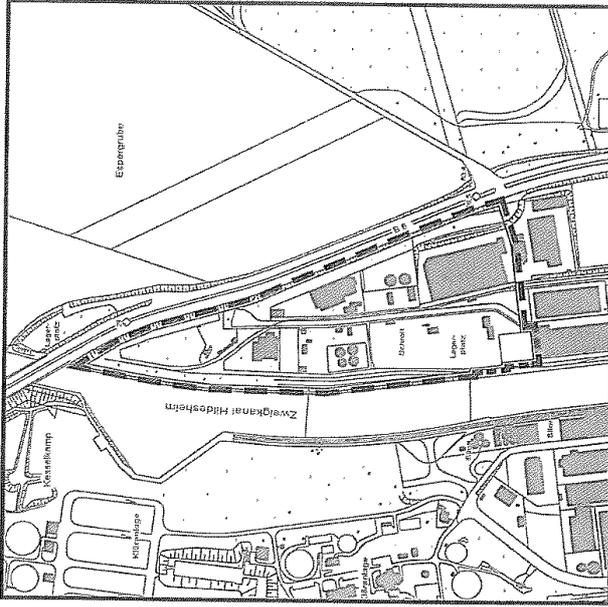
Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim
Stadtplanungsamt

M. 1:10.000

Bebauungsplan HN 144 C



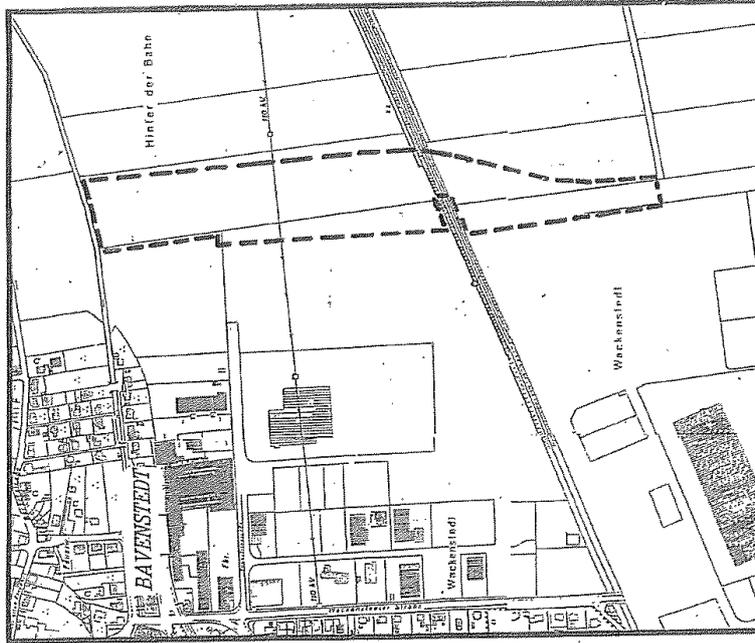
Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim
Stadtplanung und Stadtentwicklung

08/09 M. 1:5000

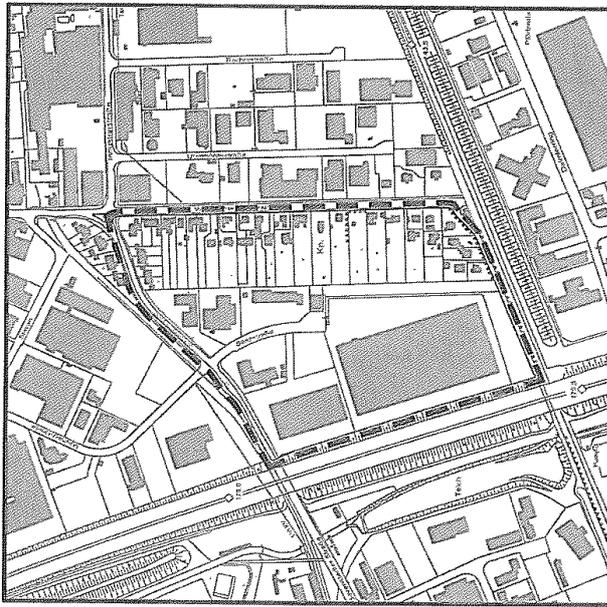
Bebauungsplan BA/EN 175.1



Grenze des Geltungsbereichs

Stadt Hildesheim
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan BA 139

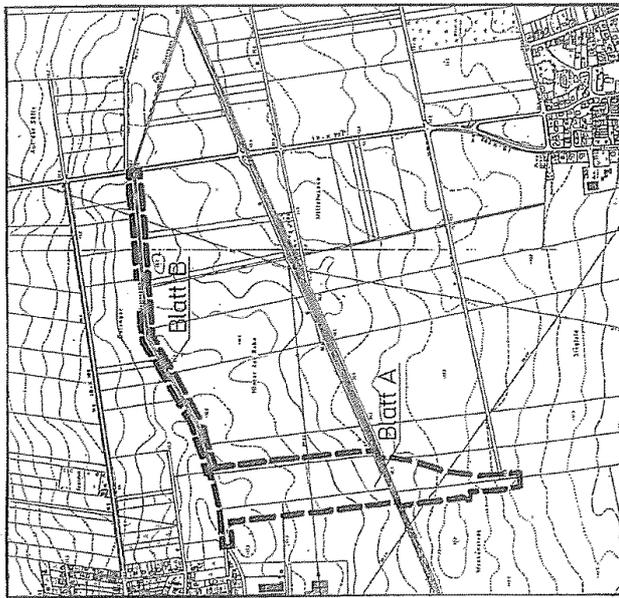


Grenze des Geltungsbereichs

Stadt Hildesheim
Stadtplanung und Stadtentwicklung

08/09 M.1:5000

Bebauungsplan BA/EN 175.1 (Blatt A+Blatt B)



----- Grenze des Geltungsbereichs

Stadt Hildesheim
Stadtplanungsamt

M. 1:10.000

1. Änderung des Bebauungsplans HT 208 A



----- Grenze des Geltungsbereichs

Stadt Hildesheim
Stadtplanung und Stadtentwicklung

M. 1:15.000

3. Änderung der Wochenmarktsatzung

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) sowie der Verordnung des Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft und Verkehr vom 31.08.1977 (Nds. GVBl. Nr. 33) zur Übertragung der Ermächtigungen nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) hat der Rat in seiner Sitzung am 16.11.2009 folgende 3. Änderung zur Wochenmarktsatzung vom 20.12.1993, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 25.09.2006, beschlossen.

Artikel I

1. In § 5 entfällt die Nummerierung. Der Wortlaut bleibt unverändert.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 a) und b) werden wie folgt neu gefasst:

„a) für einen längeren Zeitraum (Dauerstand)“
„b) oder für einzelne Markttage (Tagesstand)“
 - b) Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Dauerstände sind schriftlich zu beantragen. Sie werden befristet für ein Jahr erteilt. Die Erlaubnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern die Marktverwaltung die Verlängerung nicht drei Monate vor Ablauf der Erlaubnis schriftlich versagt. Bei einer erstmaligen Erteilung soll der Zuweisungszeitraum längstens 6 Monate betragen.“
 - c) Nr. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Tagesstände können für den jeweiligen Markttag bei der Marktverwaltung beantragt werden.“
 - d) Nr. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis oder die Verlängerung nach Ziffer 3 kann versagt werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt.“
 - e) In Nr. 6 Satz 2 werden die Worte „sachlich gerechtfertigter Grund“ durch die Worte „sachlicher Grund“ ersetzt.
 - f) Nr. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis kann widerrufen oder die Verlängerung nach Ziffer 3 versagt werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt.“
 - g) In Nr. 7 Satz 2 werden die Worte „sachlich gerechtfertigter Grund“ durch die Worte „sachlicher Grund“ ersetzt.

- h) In Nr. 8 werden die Worte „eine Dauererlaubnis“ durch die Worte „einen Dauerstand“ ersetzt.

3. Nach § 6 wird § 6a eingefügt:

„§ 6a

Entscheidungsfrist, Genehmigungsfiktion

Hat die Marktverwaltung über einen Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes nach § 6 Nr. 3 oder Nr. 4 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt der Standplatz als zugewiesen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Widerruf“ gestrichen
b) Die Nummerierung entfällt. Der Text bleibt unverändert.

5. Nach § 7 wird § 7a eingefügt:

„§ 7a

Verfahren über eine einheitliche Stelle

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

6. In § 11 Nr. 3 wird das Wort „Dauererlaubnisinhaber“ durch das Wort „Marktbeschicker“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Stadt Hildesheim



(Kurt Machens)
Oberbürgermeister

3. Änderung der Marktgebührensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und des § 12 der Wochenmarktsatzung der Stadt Hildesheim vom 20.12.1993 hat der Rat in seiner Sitzung am 16.11.2009 folgende 3. Änderung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Wochenmärkte vom 20.12.1993, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 25.09.2006, beschlossen.

Artikel I

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 a) wird das Wort „Tageserlaubnissen“ durch das Wort „Tagesständen“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 b) wird das Wort „Dauererlaubnissen“ durch das Wort „Dauerständen“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „eine Dauererlaubnis“ durch die Wörter „einen Dauerstand“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „eine Dauererlaubnis“ durch die Wörter „einen Dauerstand“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3 werden die Wörter „eine Tageserlaubnis“ durch die Wörter „einen Tagesstand“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Stadt Hildesheim



(Kurt Machens)
Oberbürgermeister